



Spitzenverband

Rundschreiben

Laufende Nummer: RS 2009/562

Thema: Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone;
hier: Faktor F im Jahr 2010

Anlass: Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F im Jahr 2010

Für Fachbereich/e: Mitgliedschafts- und Beitragsrecht

Erscheinungsdatum: 25.11.2009

Anlage/n: 1. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. November 2009

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Systemfragen

Ansprechpartner/in: Peter Kulaß

Telefon: 030 206 288-1131

E-Mail: peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und den Faktor F für das Jahr 2010 bekannt gegeben. Die Bekanntmachung trägt das Datum vom 16. November 2009 und ist im Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 177 vom 24. November 2009 auf Seite 3989 veröffentlicht. Sie liegt als Anlage bei.

Danach beträgt der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2010

39,55 v. H.

Der Faktor F beträgt für das Jahr 2010

0,7585.

Der Faktor F, der sich ergibt, indem der Wert 30 v. H. durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des maßgebenden Kalenderjahrs geteilt und auf vier Dezimalstellen gerundet wird, hat Bedeutung für die Berechnung der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) mehr als geringfügig beschäftigt sind (vgl. § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 10 SGB VI, § 344 Abs. 4 SGB III).

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband